

Diese Bevollmächtigten haben über die kirchlichen und Schul-Verhältnisse derjenigen Pfarochien, zu welchen Herzoglich Altenburgische und Fürstlich Reußische Untertbanen gehören, bis auf Höchste Landesherrliche Genehmigung Folgendes vereinbart:

A.

Von den gemischten Kirchen- und Schulverbänden, d. h. solchen Kirchen- und Schulverbänden, in deren Kirchen oder Schulhäusern für Untertbanen beider Länder Gottesdienst oder Schule gehalten wird.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jede aus Untertbanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zusammengesetzte Kirch- und Schulgemeinde ist als solche den Befehlen des Staates unterworfen, in dessen Gebiet die äußere gemeinschaftliche Religionsübung derselben stattfindet oder der Schulunterricht erteilt wird.

Jedoch werden diejenigen Verhältnisse der Kirch- und Schulgemeindeglieder, die ausschließlich die Personen derselben, nicht auch die Kirchen- oder Schulgemeinschaft betreffen, sowie auch diejenigen, welche zugleich bürgerliche Rechtsverhältnisse bedingen, nach den Befehlen und Anordnungen desjenigen Staates beurtheilt, welchem sie als Untertbanen angehören.

Spezielle Bestimmungen.

§. 2.

In Beziehung auf Anstellung, Einführung und Befoldung des Pfarrers und Schullehrers, Substitutionen, Vakanz und sonstige die kirchlichen Aemter und Amtsbefugnisse betreffende Angelegenheiten, in Beziehung auf die kirchlichen Handlungen, die Führung der Kirchenbücher, die Einführung von Lehrbüchern, die Lehrmethode, die Schuldiciplin, Schulferien, Aufsichtsführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, Bestellung der Rechnungsführer, sowie auf die Grundstücke und Gerechtfame des Pfarrers und Schullehrers, auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, auf die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung, Aufbringung der Baukosten, auf die Kirchenkollekten u. s. w. sind die in eine ausländische Kirche und Schule Eingepfarrten und Eingeschulden den Einrichtungen und Anordnungen der Kirchen- und Staatsgewalt unterworfen, in deren Gebieten die Kirche oder Schule besetzt ist.